



Datum: 03.03.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
-----------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				

TOP: Gewährung einer Einlage zur Verlustabdeckung bzw. eines Gesellschafterdarlehens an die Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2021

Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH eine Einlage zur Verlustabdeckung für das Wirtschaftsjahr 2021 bzw. alternativ ein Gesellschafterdarlehen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 € zu gewähren. Die Höhe der Verlustabdeckung ist von der aktuellen Entwicklung und des Defizites der GmbH abhängig, welches angesichts der Betriebsschließung und dem eingeschränkten Betrieb in Folge der Corona-Pandemie aus heutiger Sicht zu erwarten ist. Der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:		
bis zu 100.000 €		Nr.	57.02.05	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:
		Text	Musikbildungszentrum		53180	2021
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:				
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: Isolierung im JA 2021 durch Bildung eines außeror-				Auswirkungen auf Folgejahre:		
					Ergebnisplan:	Finanzplan:
				Abschreibung:	2.000 € / a (max. 50 Jahre)	
				Folgekosten:		

dentlichen Ertrages gem. NKF-Covid-19 Isolierungs- Gesetz und Aktivierung in der Bilanz			
--	--	--	--

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Geschäftsführung der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH legt der Gesellschafterversammlung mit Vorlage Nr. X/152 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 vor. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist für den 18.03.2021 vorgesehen.

In der Vorlage – auf die an dieser Stelle verwiesen wird – stellt die Geschäftsführung dar, dass sich die Einschränkungen der Corona-Pandemie weiterhin erheblich auf den Akademiebetrieb auswirken und angesichts dessen von einem Verlust von rd. 97.000 € auszugehen ist. Das Ergebnis ist als vorläufig zu betrachten, da nur schwer vorhersehbar ist, ob und wie der Akademiebetrieb unter den erschwerten Bedingungen und zu beachtenden Hygieneanforderungen in den nächsten Wochen und Monaten wieder anlaufen wird.

Unter der Annahme, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan 2021 in der aufgestellten Fassung beschließen wird, bedarf es einer städtischen Unterstützung zur Fortführung und Aufrechterhaltung des Akademiebetriebs.

In Betracht kommt eine Einlage zur Verlustabdeckung für das Wirtschaftsjahr 2021 oder alternativ bzw. ergänzend zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens. Die Höhe der Verlustabdeckung ist von der aktuellen Entwicklung und des Defizites der GmbH abhängig, welches angesichts der Betriebsschließung und dem eingeschränkten Betrieb in Folge der Corona-Pandemie aus heutiger Sicht zu erwarten ist. Da derzeit noch nicht abzusehen ist, ob bzw. in welcher Höhe die GmbH weitere Wirtschaftshilfen des Bundes beantragen kann, sieht der Beschlussvorschlag alternativ bzw. ergänzend die Zahlung einer Verlustabdeckungseinlage oder die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens bis zu einer Höhe von zusammen 100.000 € vor. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Geschäftsführung je nach weiterer Entwicklung die konkrete Unterstützungsform beraten.

Bei der Gewährung einer Einlage zur Verlustabdeckung handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe. Diese ist gem. § 83 Gemeindeordnung NW nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und ihre Deckung gewährleistet ist. Zur Fortführung des Akademiebetriebes sowie zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung der GmbH ist die Unabweisbarkeit gegeben.

Mit dem NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz hat das Land NRW die Voraussetzung geschaffen, Corona-bedingte Mehraufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 mittels Buchung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe aus der Ergebnisrechnung zu isolieren. Die Corona-bedingten Lasten werden im Jahresabschluss auf der Aktivseite der Bilanz aktiviert und ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben bzw. alternativ im Jahr 2024 einmalig mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Da es sich bei der Verlustabdeckung ausschließlich um eine Corona-bedingte Maßnahme handelt, ist mit den entstehenden Aufwendungen entsprechend zu verfahren. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen ist mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Buchungssystematik insofern gegeben.